

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 20. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Gehölze einschließlich ihrer Wurzelbereiche im Gebiet der Gemeinde Klipphausen eingeschlossen die Gemarkungen Batzdorf, Bockwen, Constappel, Gauernitz, Hartha, Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lotzen, Naustadt, Niederpolenz, Oberpolenz, Pinkowitz, Reichenbach, Reppnitz, Reppnitz, Riemsdorf, Röhrsdorf, Sachsenhof, Scharfenberg, Sora, Weistropp und Wildberg werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus - befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz entscheidend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss wenigstens 1 Stamm den Mindestumfang aufweisen.
 2. Ersatzpflanzungen die nach § 10 dieser Satzung und aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang und bei Hecken sowie Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe
 3. Sträucher einheimischer Gehölzarten von mindestens 2,50 m Höhe
 4. in öffentlichen Parks, Grünanlagen und an Straßen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe
 5. freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Höhen und mindestens 10 m Länge im Innenbereich (gem. § 34 BauGB) sowie ab 5 m Länge im Außenbereich (gem. § 35 BauGB).
- (3) Geschützte Wurzelbereiche im Sinne dieser Satzung sind:
 1. bei Bäumen die Flächen unter den Baumkronen, zuzüglich 1,50 m im Umkreis
 2. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume, die sich aus dem Vierfachen des Kronendurchmessers ergeben,
 3. bei Großsträuchern und Hecken die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauch- bzw. Heckenkrone, bei Großsträuchern mindestens 2 m² um den Mittelpunkt des Strauches herum.

- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden sowie in Obstplantagen
 2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
 3. Obstbäume auf Privatgrundstücken im Innenbereich mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, wenn die Anzahl von drei Bäumen pro Grundstück und Jahr nicht überschritten wird. Eine Fällung ist in jedem Fall anzeigepflichtig.
 4. Gehölze auf Bahnanlagen der Deutschen Bahn und auf Friedhöfen
 5. Gehölze in Kleingartenanlagen (Bundeskleingartengesetz).
 6. Das Entfernen und Pflanzen von Bäumen und strauchartigen Gehölzen in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale sind. Derartige Maßnahmen sind denkmalschutzrechtlich und bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- (5) Die Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gem. den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 2 dieser Satzung gewährleisten und den Schutzgegenstand nach § 1 Abs. 1 bis 5 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 5 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen
3. das regionaltypische Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Klimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen insbesondere durch Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von geschützten Gehölzen und deren Wurzelbereichen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vornimmt; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für deren Realisierung sehr viel höher sind, als der im Verfahren nach § 12 Abs. 4 ermittelte Wert der betroffenen Gehölze.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. den Boden im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verdichten, dass deren Vitalität beeinträchtigt wird (ausgenommen davon sind öffentliche Parkflächen)
 2. eine Baumscheibe (Bodenfläche um den Stamm) von weniger als 3 m Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen
 3. näher als 1,5 m vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen
 4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereichen der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden
 5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird
 6. die geschützten Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen o. ä. zu nutzen
 7. Gehölze zur Befestigung von Weidezäunen zu verwenden
 8. die Rinde nach § 1 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonstwie zu entfernen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Einer Erlaubnis bedürfen insbesondere:
 1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) oder diesen gleichgestellten Maßnahmen, wenn geschützte Gehölze davon betroffen sind
 2. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt
 3. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde unverzüglich nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen die Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt und nachgewiesen werden. Äußert sich die Stadt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.
3. Planmäßige Handlungen an Trinkwasserleitungen, Hausanschlussleitungen einschließlich zugehöriger Armaturen, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit oder der Erweiterung der Versorgungsanlagen dienen. Die geltenden technischen Regelungen zum

Baum- und Leitungsschutz sind zu beachten.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 Sächs-NatSchG auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) Zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Satzung zu vereinbaren ist
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 1 dieser Satzung führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Verfahren

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde Klipphausen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dazu sind Standort, Art, Höhe und Stammumfang (in 1 m Höhe vom Erdboden aus gemessen) der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort auf andere Weise ausreichend bestimmt ist. Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines Baumsachverständigen verlangt werden.

Ist für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 dieser Satzung nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung erforderlich (z.B. § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG), entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9

Fällungszeitraum

Gehölze dürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gefällt werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vegetationszeit) ist das Fällen von Gehölzen verboten. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Vorschriften des § 6 Nr. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen für die nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölze können verlangt werden für:
 1. entgegen § 4 dieser Satzung oder
 2. aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigte oder zerstörte Gehölze.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Richtwerte für Ersatzpflanzungen fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem von der Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstückes vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzungen auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem gemeindlichen Grundstück anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze angewachsen sind. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Erlaubnis nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Erfüllt der Verursacher seine Pflicht nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, die ansonsten auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen.
- (8) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 1 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 1 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann

die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Betretungsbefugnis zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 54 SächsNatSchG geregelt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im Wurzelbereich beeinträchtigt
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine Baumscheibe mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 näher als 1,5 m vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß beschädigt, wodurch das Wachstum der geschädigten Gehölze erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 die geschützten Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen oder Ähnlichem benutzt
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 die geschützten Gehölze zur Befestigung von Weidezäunen verwendet
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 die Rinde an geschützten Gehölzen abschneidet, abschält oder sonstwie entfernt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen nach der SächsBO errichtet, ändert oder erweitert oder diesen gleichgestellte Maßnahmen vornimmt
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ein geschütztes Gehölz beseitigt, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt oder
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich

oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. die auf der Grundlage von § 10 angeordneten Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Erlaubnis gemäß § 5 oder einer Befreiung gemäß § 7 vollziehbaren Auflagen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 11 dieser Satzung und § 54 des SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis zu 5.200 € geahndet werden. Die Festsetzung der Bußgeldhöhe steht im Ermessen der Gemeinde und richtet sich nach der Art und Weise des Verstoßes. Grundlage dafür ist der in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegte Bußgeldrahmen.

§ 13

Gebührenpflicht

Für die nach dieser Satzung vorzunehmenden Amtshandlungen werden Gebühren gemäß der geltenden Kostensatzung der Gemeinde Klipphausen erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Gehölzschutzsatzungen ehemaligen Gemeinden Klipphausen, Scharfenberg und Gauernitz außer Kraft.

Klipphausen, den 21.02.2003



Gerold Mann
Bürgermeister



Siegel

Anlage 1

Art und Umfang der Ersatzpflanzungen gem. § 10 dieser Satzung

Anzahl und Klasse des
Ersatzes für gesunden
Baumbestand je nach ökologischer
Funktion bzw. Wertigkeit

Abgängige Gehölze:

Stammumfang	≤30 cm	31-90 cm	91-150 cm	151-220 cm	>220 cm
Hohe	3 x A	3 x B	3 x C	3 x D	4 x D
Mittlere	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	3 x D
Niedrige	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	2 x D
Anzahl und Klasse für Kranken bzw. toten Baumbestand	1 x A	2 x A	1 x B	2 x B	1 x C

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14-20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Es werden nur einheimische Gehölzarten, welche sich für den jeweiligen Standort eignen, zugelassen.

Ortstypische heimische Gehölzarten

Sind folgende Laubgehölze und werden als Ersatzpflanzung empfohlen :

Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Rot-, Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eßbare Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Scheinquitte	<i>Chaenomeles</i>
Hartriegel	<i>Cornus</i>
Hasel	<i>Corylus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i>
Rotdorn	<i>Crataegus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hirsch-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Graugrüne Rose	<i>Rosa dumalis</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>

Apfel (alle Sorten, auch Wildsorten)

Birne (alle Sorten, auch Wildsorten)

Süßkirsche (alle Sorten, auch Wildsorten)

Pflaume (alle Sorten, auch Wildsorten)

Quitte (alle Sorten)

Nicht ortstypisch sind Nadelgehölze bzw. Koniferen.

Bemerkung:

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise:

Bei der Fällung bzw. Pflanzung von Bäumen sind die folgenden Hinweise zu beachten!

1. Bodenfunde sind gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) dem Landesamt für Archäologie zu melden.
2. Bei Pflanzungen sind lt. DIN 19630 Schutzstreifen über den Trassen von Trinkwasserleitungen freizuhalten. Ebenso ist dies bei anderen Leitungstrassen zu beachten.

Anlage 2

Bußgeldrahmen **für die Ahndung von Verstößen gegen die Gehölzschutzsatzung**

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Kriterien die Bußgeldhöhe in € im Rahmen der folgenden Basisberechnung zu konkretisieren.

Basisberechnung:

Funktion/Zustand des Baumes bzw. der Bäume	Wertminderung bis 30 %	30-50 %	50-100 %
I hohe (z.B. solitäre Laubbäume, Linden und Kastanien am Bauernhof)	500,00 bis 1.600,00	1.600,00 bis 2.600,00	2.600,00 bis 5.200,00
II mittlere (z.B. Laubbäume auf sonstigen Grundstücken)	100,00 bis 500,00	500,00 bis 1.600,00	1.600,00 bis 2.600,00
III niedrige (z.B. Nadelbäume, Pappeln)	50,00 bis 260,00	100,00 bis 500,00	500,00 bis 1.600,00
Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen und Auflagen	50,00 bis 500,00		

Zu beachtende Kriterien bei der Berechnung der Bußgeldhöhe

- a) handelt es sich um einen vorsätzlichen Verstoß oder Fahrlässigkeit (bei Fahrlässigkeit ist das Bußgeld auf die Hälfte zu reduzieren)
- b) handelt es sich um eine Wiederholungstat
- c) das Maß der absehbaren Auswirkungen durch die Tat (Anzahl der Bäume, Schadensmenge)
- d) ist der Täter einsichtig

